

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 14

Neuteich, den 3. April

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeindekassenführung.

Zu den bisher vorgeschriebenen Kassenbüchern (Einnahmehbuch, Ausgabebuch und Gemeindesteuerhebeliste) tritt vom Rechnungsjahr 1930 eine „Hebeliste für gemeindefremde Abgaben“. Sie dient als Unterlage für die Erhebung der sogenannten durchlaufenden Posten einschl. der Wohnungsbauabgabe. Die Herstellung und Zufassung erfolgt in aller nächster Zeit durch die Kreisblattdruckerei in Neuteich.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich die neue Hebeliste in ordnungsmäßigen Gebrauch zu nehmen. Die auf der Titelseite vorgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Nur wenn dies geschieht, kann die Hebeliste ihren Zweck erfüllen, nämlich einmal den Ortsvorstehern die Arbeit der Steuererhebung zu erleichtern, und zum andern der Buch- und Kassenführung größtmögliche Uebersicht zu geben.

Die stattgehabten Gemeindekassenrevisionen geben mir Veranlassung, den Herren Gemeindevorstehern für diesen wichtigsten Zweig der Gemeindeverwaltung nochmals größte Sorgfalt und Genauigkeit zur Pflicht zu machen. Die Kassenbücher müssen unbedingt laufend geführt und der Bestand der Gemeindekasse getrennt von anderen Geldern aufbewahrt werden. Der Sollbestand und Istbestand der Gemeindekasse müssen jederzeit übereinstimmen, was von Zeit zu Zeit, und zwar in möglichst kurzen Zeitabständen, nachzuprüfen bleibt. Zahlungen aus der Gemeindekasse dürfen grundsätzlich nur gegen ordnungsmäßige Quittung geleistet werden; auch der Gemeindevorsteher muß über die an ihn erfolgte Zahlungen quittieren. Die Belege sind in Schnellheftern aufzubewahren, die Eintragungen in den Kassenbüchern mit Tinte vorzunehmen. Außer der Hauptspalte sind auch die Nebenspalten nicht nur auszufüllen, sondern auch aufzurechnen. Weitere und nähere Vorschriften enthält die von mir unterm 7. 5. 1925 erlassene „Anweisung für die Kassen- und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder“. Wo diese Anweisung etwa nicht mehr vorhanden sein sollte, wird auf Antrag nochmalige Zufassung erfolgen.

Tiegenhof, den 1. April 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Baupolizei.

Durch das nachstehend abgedruckte Gesetz vom 19. März 1930 ist die Baupolizei in den Landgemeinden den Landräten übertragen. Es sind deshalb die Baugesuche fortan nicht mehr an die Amtsvorsteher, sondern unmittelbar an mich zu richten. Für die Erteilung der Bauerlaubnis ist die Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Westpreußen vom 27. August 1918 maßgebend, deren einschlägige Bestimmungen ich nachfolgend im Auszuge ebenfalls veröffentlichte. Soweit in diesen die Ortspolizeibehörde als zuständig bezeichnet wird, ist dies von jetzt an der Landrat. In diesem Zusammenhang sei ferner darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen vom 10. August 1904, Gesetzsammlung Seite 227, es außer der Bauerlaubnis noch der Ansiedlungsgenehmigung

des Kreis Ausschusses bedarf, wenn außerhalb einer im Zusammenhange geltenden Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll. Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß nach § 19 des Gesetzes betr. den Denkmals- und Naturschutz vom 6. Februar 1923, Gef. Bl. S. 245, die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild verunstaltet würden.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten des Kreises ersuche ich, die Befolgung der vorstehend genannten Bestimmungen zu überwachen. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Landrat.

Gesetz

über die Baupolizei in den Landkreisen.

Vom 19. 3. 1930.

§ 1.

Die Baupolizei wird in den Landkreisen durch den Landrat, in den kreisangehörigen Städten durch die Ortspolizeiverwaltung ausgeübt. In den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 2.

Die baupolizeilichen Angelegenheiten der Landgemeinden Ohra, Emaus, Brentau, Biezkendorf, Bürgermiesen, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf, werden der Staatlichen Baupolizei Danzig übertragen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr.-Ing. Althoff.

Baupolizeiverordnung für das platte Land

der

Provinz Westpreußen.

Vom 27. August 1918.

(§§ 1 — 20 u. 78)

A. Die Bauerlaubnis.

§ 1.

Notwendigkeit der Bauerlaubnis.

Zu jedem Neubau sowie zu jeder Ausbesserung oder Veränderung einer baulichen Anlage ist, soweit nicht § 2 Anwendung findet, die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (Bauerlaubnis) erforderlich.

§ 2.

Wegfall der Bauerlaubnis.

Einer Bauerlaubnis bedarf es nicht:

a) zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit hierzu nach §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist;

b) zu Neubauten, Ausbesserungen und Veränderungen baulicher Anlagen, welche für Rechnung des Deutschen Reiches oder des preussischen Staates und unter Leitung von Reichs- oder Staatsbaubeamten ausgeführt werden sollen;

c) zur Ausführung folgender Bauarbeiten und baulicher Anlagen:

1. Verputz-, Anstrich-, Pflasterungs- und Terrainregulierungsarbeiten an nicht im Orts- oder Straßenbild sichtbaren Bauteilen;
2. Aufführung, Veränderung und Abtragung unbelasteter Wände, soweit diese sich nicht vor einer Baufluchtlinie befinden;
3. Erneuerung und Ausbesserung von einzelnen im Orts- oder Straßenbild nicht sichtbaren Bauteilen, soweit es sich dabei nur um die Erhaltung der baulichen Anlage im früheren Zustande handelt, und soweit die betreffenden Bauteile nicht vor einer Baufluchtlinie liegen;
4. Anbringung und Veränderung von Dachrinnen und Dachabfallrohren;
5. Errichtung, Erneuerung, Ausbesserung und Veränderung von Einfriedigungen, die nicht an einem öffentlichen Wege, einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Platze liegen;
6. Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen und anderer Baulichkeiten dieser Art mit Ausnahme von Abortanlagen, wenn sie nicht mehr als 15 Quadratmeter Grundfläche und nicht mehr als 3 Meter höchste Höhe über dem Erdboden haben und außerdem entweder außerhalb der bebauten Ortsteile liegen oder wenigstens 10 Meter von anderen Gebäuden und von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

§ 3.

Besondere Bestimmungen der im § 2 aufgeführten Bauten und Bauarbeiten.

Die bestehenden Vorschriften, insbesondere diejenigen dieser Baupolizeiverordnung finden auch auf die im § 2 aufgeführten Bauten und Bauarbeiten Anwendung.

Die Entwürfe zu den im § 2 unter b aufgeführten Bauten sind vor dem Beginn der Bauausführung der Ortspolizeibehörde zur Erklärung darüber vorzulegen, was in baupolizeilicher Hinsicht dagegen zu erinnern ist.

Wenn Bauarbeiten oder bauliche Anlagen, die gemäß den Bestimmungen im § 2 unter c ohne Bauerlaubnis ausgeführt worden sind, den bestehenden Vorschriften, insbesondere denjenigen dieser Baupolizeiverordnung, nicht entsprechen, so finden die Vorschriften des § 78 auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Baugesuch.

Die Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem gebaut werden soll, nach der Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls außerdem auch nach Straße und Hausnummer;
2. Namen, Stand und Wohnung des Grundstückseigentümers, des Bauherrn und des für die Ausführung verantwortlichen Unternehmers oder Bauleiters.

Tritt vor Beendigung der Bauausführung ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des für die Ausführung verantwortlichen Unternehmers oder Bauleiters ein, so hat der Bauherr, im Falle eines Wechsels des Bauherrn der neue Bauherr, der Ortspolizeibehörde binnen einer Woche hiervon Anzeige zu machen.

§ 5.

Bauvorlagen.

Dem Baugesuch (§ 4) sind folgende Unterlagen, sämtlich in doppelter Ausfertigung, beizufügen:

1. ein Lageplan;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse einschließlich des Keller- und Dachgeschosses mit Angabe der Feuerungsanlagen und der Balkenlagen;
3. die zur Klarstellung des Entwurfs erforderlichen Längen- und Querschnitte;
4. die Ansichten der nach öffentlichen Straßen oder Plätzen gelegenen Fronten sowie aller sonstigen im Orts- oder Straßenbild wahrnehmbaren Gebäude und Gebäudeteile;
5. die zum Nachweis der Tragfähigkeit und Standfestigkeit erforderlichen statischen Berechnungen.

Betrifft das Baugesuch nur Ausbesserungen oder Veränderungen im Innern bestehender Gebäude, mit Ausnahme der Einrichtung von Feuerungsanlagen, so ist die Beibringung eines Lageplanes (Ziffer 1) und von Ansichtszeichnungen (Ziffer 4) nicht erforderlich, bei Einrichtungen von Feuerungsanlagen im Innern bestehender Gebäude ist die Beibringung von Ansichtszeichnungen (Ziffer 4) nicht erforderlich.

§ 6.

Inhalt der Bauvorlagen. Gemeinsame Bestimmungen.

Der Lageplan (§ 5 Ziffer 1) ist mindestens im Maßstabe von 1 : 500, die übrigen Zeichnungen (§ 5 Ziffer 2—4) sind mindestens im Maßstabe von 1 : 100 anzufertigen.

Alle Bauzeichnungen einschließlich des Lageplans sind auf Pausleinwand oder auf Papier, das in der ganzen Fläche mit Leinwand unterklebt ist, herzustellen und mit dem betreffenden Maßstabe zu versehen. Weiße (positive), vollkommen klare, auf Leinwand gezogene Lichtpausen mit dunklen, scharfen Linien sind zulässig.

Sämtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherrn und dem für die Ausführung verantwortlichen Unternehmer oder Bauleiter unterschrieben sein.

§ 7.

Inhalt des Lageplans.

Der Lageplan (§ 5 Ziffer 1) muß enthalten:

1. die neu aufzuführenden baulichen Anlagen und zwar mit roter Farbe dargestellt;
2. die auf dem Baugrundstück befindlichen und stehbleibenden sowie die bereits baupolizeilich genehmigten, aber noch nicht ausgeführten baulichen Anlagen, und zwar sämtlich mit grauer Farbe dargestellt;
3. die auf den Nachbargrundstücken befindlichen baulichen Anlagen, soweit der Lageplan sich auf Nachbargrundstücke erstreckt, und zwar mit grauer Farbe angelegt;
4. die Grenzen des Baugrundstücks, und zwar mit auffälliger Farbe angelegt;
5. die Fluchtlinien und zahlenmäßig die Breiten der angrenzenden Straßen;
6. zahlenmäßig die Entfernungen, welche die neuen baulichen Anlagen untereinander und von den sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf demselben Grundstück sowie von den Nachbargrenzen, den angrenzenden öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und von Eisenbahnen, welche weniger als 40 Meter von dem Baugrundstück entfernt sind, erhalten sollen, bei Errichtung von Windmühlen oder anderen durch Wind bewegten Triebwerken außerdem die Entfernung von den nächsten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach jeder Richtung hin;
7. die Bezeichnung des Baugrundstücks nach der Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls außerdem auch nach Straße und Hausnummer;
8. die Zweckbestimmung oder Benutzungsart der geplanten baulichen Anlagen und der sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf dem Baugrundstück;
9. den Maßstab und die Angabe der Nordrichtung.

Der Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder einem für den höheren Staatsdienst geprüften Bausachverständigen angefertigt oder beglaubigt sein. Die Ortspolizeibehörde kann auch Lagepläne, die von einem ihr als zuverlässig bekannten Maurer- oder Zimmermeister angefertigt sind, als ausreichend zulassen

wenn gegen ihre Richtigkeit keine Bedenken vorliegen.

§ 8.

Bestimmungen wegen der Grundrisse und Durchschnitte.

In den Grundrissen und Durchschnitten (§ 5 Ziffer 2 und 3) sind die Abmessungen des beabsichtigten Baues im ganzen und in seinen Teilen nebst den Hofabmessungen, sowie die Stärke der Mauern, Balken und Eisenteile anzugeben, in den Grundrissen außerdem die Zweckbestimmung aller Räume. Die Schnittflächen der neu aufzuführenden massiven Bauteile sind mit roter, der Holzteile mit brauner und der Eisenteile mit blauer Farbe anzulegen. Bei Umbauten sind bestehende Bauteile, die erhalten bleiben sollen, mit grauer Farbe anzulegen.

Die Richtungslinien der Durchschnitte (§ 5 Ziffer 3) sind so zu legen, daß aus den Schnittzeichnungen die Konstruktion des Dachstuhl und der notwendigen Treppen zu ersehen ist. In den Durchschnitten muß ferner die Höhenlage des geplanten Baues zur Oberkante des Bürgersteiges oder zu der Straßenoberfläche sowie die Art der Eindeckung angegeben sein. Die zum Schutz gegen die Erdfeuchtigkeit vorgesehenen Maßnahmen (§ 42) sind in die Schnitte einzutragen.

Bei baulichen Veränderungen, die nur das Innere eines Gebäudes betreffen, genügen die Grundrisse und Schnitte der von der Veränderung betroffenen Geschosse, wenn Konstruktionsänderungen und Umdenungen in der Belastung der Gebäudeteile nicht stattfinden.

§ 9.

Bestimmungen wegen der Ansichtszeichnungen.

Die Ansichtszeichnungen (§ 5 Ziffer 4) sind in einfachen Linien darzustellen, aber soweit auszuführen, daß sie auch in architektonischer Hinsicht ein Bild von der betreffenden Seite des Gebäudes geben.

§ 10.

Bestimmungen wegen der statischen Berechnungen.

Statische Berechnungen sind einzureichen:

1. für alle tragenden Eisenkonstruktionen;
2. für alle Eisenbetonkonstruktionen und sonstige Konstruktionen unter gleichzeitiger Verwendung von Formsteinen oder Zement einerseits und Eisen andererseits;
3. für tragende Gewölbe und Kappen mit mehr als 2 Meter Spannweite;
4. für Balkenlagen mit einer Spannweite von mehr als 6 Meter;
5. für freitragende Balkon- und Erkerkonstruktionen;
6. für Dachkonstruktionen mit einer freien Spannweite von mehr als 6 Meter;
7. für Schornsteine, Türme und turmartige Dachaufbauten von mehr als 5 Meter freier Höhe.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, auch in anderen Fällen, soweit es zur Prüfung des Baugesuchs erforderlich ist, statische Berechnungen zu erfordern, insbesondere auch den Nachweis der Tragfähigkeit des Baugrundes. Auch kann sie die Ausführung von Belastungs-, Zug- und Druckproben oder die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung über ausgeführte Proben dieser Art verlangen.

Den Berechnungen über die Inanspruchnahme und die Eigengewichte der Baustoffe sowie über die Belastung und die Eigengewichte von Bauteilen sind die in der Anlage zu dieser Polizeiverordnung zusammengestellten Berechnungsgrundlagen zu Grunde zu legen.

§ 11.

Besondere Bestimmungen über Bauvorlagen für gewerbliche Anlagen.

Betrifft das Baugesuch eine bauliche Anlage, welche einem gewerblichen Zwecke dienen soll, für welche jedoch eine besondere Genehmigung nach § 16, 24 oder 25 Reichsgewerbe-Ordnung nicht erforderlich ist, so sind ihm außer den in den §§ 5—10 vorgeschriebenen Bauvorlagen noch Angaben über die folgenden Punkte in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. Art und Umfang des gewerblichen Betriebes;
2. Zahl, Größe und Bestimmung der einzelnen Arbeitsräume sowie deren Zugänglichkeit, ihre Versorgung

mit Licht und Luft und ihre Beleuchtungsanlagen;

3. die Höchstzahl der in den einzelnen Räumen zu beschäftigenden Arbeiter;
4. Art und Höchstzahl der in den einzelnen Räumen aufzustellenden Maschinen.

§ 12.

Die Bauerlaubnis.

Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Rückgabe je eines Stückes der Bauvorlagen erteilt (Bauschein). Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aushändigung des Bauscheins an gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen worden ist, oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat. Jedoch kann die Gültigkeit der Bauerlaubnis auf jedesmaligen besonderen Antrag von der Ortspolizeibehörde um je ein Jahr verlängert werden.

Der Bauschein muß während der Bauausführung und bis zum Abschluß des Abnahmeverfahrens (§§ 17 und 19) stets auf der Baustelle bereit gehalten und den residierenden Beamten auf Erfordern vorgelegt werden.

B. Die Ueberwachung der Bauausführung.

§ 13.

Abbruch von Gebäuden.

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist vor dem Beginn der Abbrucharbeiten der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und zwar unter Angabe des Tages, an welchem mit den Arbeiten begonnen werden soll.

§ 14.

Baubeginn.

Der Tag, an welchem mit einer Bauausführung begonnen werden soll, ist vorher der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheins schriftlich anzuzeigen.

Mit Neubauten an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen darf erst begonnen werden, nachdem die Baufluchtlinie oder, falls eine solche nicht festgesetzt ist, die im § 24 Absatz 3 dieser Polizeiverordnung vorgeschriebene Abstandslinie abgesteckt und die Absteckung von der Ortspolizeibehörde oder einem von ihr beauftragten Beamten als richtig anerkannt worden ist.

Als Beginn der Bauausführung im Sinne dieses Paragraphen gilt bei Neubauten der Beginn der Ausschachtung der Baugrube.

§ 15.

Baugerüste und Bauzäune.

Baugerüste und Bauzäune an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachzusuchenden, besonderen Genehmigung errichtet werden.

Die Herstellung von Baugerüsten und Bauzäunen kann auch ohne Antrag und auch an den nicht nach öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu belegenden Seiten des Baues polizeilich angeordnet werden.

Baugruben, welche weniger als 10 Meter von einem öffentlichen Wege, einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze entfernt und von diesen nicht durch einen Bauzaun getrennt sind, sind einzufriedigen.

Sofern die Ortspolizeibehörde das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf öffentlichen Wege, Straßen oder Plätze gestattet (Absatz 1), kann sie vorschreiben, daß an der Vorderseite des Gerüstes oder Bauzaunes in einer Höhe von 2,50 Meter über dem Bürgersteige oder der Straßenoberfläche ein Schutzdach errichtet wird, welches mindestens 80 Zentimeter über den Zaun oder die größte Breite des Gerüstes hinwegragt, nach innen geneigt, an der vorderen oberen Seite mit 30 Zentimeter hoher Bretterverkleidung versehen und mit 2 1/2 Zentimeter starker gestülpter Brettlage abgedeckt sein muß.

Baumaterialien, Baugerüste, Bauzäune und Umfriedigungen von Baugerüsten müssen, soweit sie an oder

auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen stehen, während der Dunkelheit durch hellbrennende Laternen kenntlich gemacht werden.

§ 16.

Sonstige Sicherheitsmaßregeln bei der Bauausführung.

Bei Frostwetter darf nur bis zu 4 Grad Celsius unter Null im Freien gemauert werden.

Im Innern von Neubauten sind die hölzernen oder eisernen Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken oder mit Brettern sicher zu überdecken, Treppen, Oberlichte und sonstige Öffnungen einzufriedigen, unzugänglich zu machen oder zu überdecken.

§ 17.

Kohbauabnahme.

Ist der Bau in seinen Mauern und Eisenkonstruktionen einschließlich der Schornsteine, sowie in Dachdeckung und Balkenlagen vollendet, so ist dies von dem Bauherrn, dem Bauunternehmer oder dem Bauleiter der Ortspolizeibehörde zwecks Veranlassung der Kohbauabnahme schriftlich anzuzeigen.

In dem von der Ortspolizeibehörde zur Kohbauabnahme anzuberaumenden Termin muß mindestens einer der vorgenannten Anzeigepflichtigen persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein.

In diesem Termin müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein. Balkenverankerungen im Innern müssen durchweg, Eisenkonstruktionen soweit offen liegen, daß die Auflager und Abmessungen geprüft werden können. Zur Prüfung der Mauerstärke müssen, soweit erforderlich, Öffnungen in den Mauern belassen werden.

Spätestens in dem Abnahmetermin ist eine Bescheinigung eines Schornsteinfegermeisters vorzulegen, daß sämtliche Schornsteinrohre sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden. Vor vollendeter Kohbauabnahme dürfen Putzarbeiten, Zwischendeckenfüllungen, Deckenverschalungen und Dielungen nicht ausgeführt oder eingebracht werden.

Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so muß nach ihrer Abstellung der Bau erneut zur Abnahme angemeldet werden. Vor Beseitigung der Mängel und dem darauf folgenden erneuten Abnahmetermin darf eine Fortführung der Bauarbeiten nur insoweit stattfinden, als dies von der Ortspolizeibehörde für zulässig erklärt worden ist.

Unterbleibt die Anzeige (Absatz 1 und Absatz 5) oder geschieht sie nicht rechtzeitig, so kann die Ortspolizeibehörde verlangen, daß der Bau auf Kosten des Bauherrn in einen Zustand zurückversetzt werde, der eine vorschriftsmäßige Prüfung ermöglicht.

Sind durch einen Bauschein verschiedene Bauten genehmigt, oder besteht der genehmigte Bau aus mehreren in sich abgeschlossenen Teilen, so können gesonderte Kohbauabnahmen für die einzelnen Bauten oder Bauteile stattfinden, sofern dies beantragt wird.

Ueber die Kohbauabnahme und den Tag, an welchem sie — im Falle des Absatzes 5 die endgültige Kohbauabnahme — erfolgt ist, wird dem Anzeigenden (Absatz 1 bezw. 5) von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung (Kohbauabnahmeschein) ausgestellt.

§ 18.

Putzarbeiten.

Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht früher als 4 Wochen nach der Kohbauabnahme — im Falle des § 17 Absatz 5 nach der endgültigen Kohbauabnahme — gepußt werden.

§ 19.

Gebrauchsabnahme.

Einer besonderen Gebrauchsabnahme nach Vollendung des Baues unterliegen:

- a) Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind;
- b) gewerbliche und Fabrikanlagen;
- c) bauliche Anlagen, für welche eine statische Berechnung erforderlich ist (§ 10);

d) Räume, welche zu Versammlungen einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind.

Diese Gebäude oder Gebäudeteile dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis nach erfolgter Gebrauchsabnahme ihre Benutzung durch die Ortspolizeibehörde gestattet worden ist.

Hinsichtlich der Anmeldepflicht und des Abnahmeverfahrens finden die Vorschriften über die Kohbauabnahme entsprechende Anwendung.

Bei den im Absatz 1 unter a bezeichneten Gebäuden darf die Gebrauchsabnahme frühestens 4 Monate nach der Kohbauabnahme stattfinden. Diese Frist verringert sich auf 3 Monate, wenn durch ein von dem Antragsteller beigebrachtes Zeugnis des Kreisarztes oder des Vorstandes des Hochbauamtes nachgewiesen wird, daß das Gebäude hinreichend trocken ist, um in Benutzung genommen werden zu können.

§ 20.

Ueberwachung der Ausführung von Bauten, für welche eine Bauerlaubnis nicht erforderlich ist.

Die Vorschriften der §§ 14—19 finden auch auf die im § 2 unter a aufgeführten Bauten Anwendung, dagegen nicht auf die im § 2 unter b und c aufgeführten Bauten und Bauarbeiten.

Beschränkungen der Ausnutzung des Baugrundstücks.

§§ 21—39.

Vorschriften über die Bauweise.

§§ 40—70.

§ 78.

Zu widerhandlungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Nr. 3.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche, noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien).

Tiegenhof, den 24. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Der minderjährige Heinz Lief, geboren am 8. Oktober 1911, ist am 24. März 1930 aus der staatlichen Erziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schidlitz entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Lief Ermittlungen anzustellen, ihn ihm Ermittlungsfalle aufzugreifen und der obgenannten Erziehungsanstalt zuzuführen, sowie hiervon zum Geschäftszeichen K. U. II 1366 hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder.

Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Fahrraddiebstahl.

Dem Fahrradhändler Walter Kleinat aus Brunau ist in der Nacht vom 18. 3. zum 19. 3. d. J. ein Fahrrad und ein Sack mit Fahrradutensilien gestohlen worden.

Beschreibung des Rades: Marke Wittler, rote Mäntel mit Bambusfelgen, gebogene Lenkstange, Freilauf mit Rücktritt.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises, Ermittlungen anzustellen und im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 2184 2 Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Standesamtsbezirk Tralau.

Die Standesamtsgeschäfte des Bezirks Tralau führt bis auf weiteres der stellvertretende Standesbeamte, Rentier Hermann Enß in Tralau.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der Arbeiter Anton Fischer aus Tiege ist als Familienvater für die kath. Schule in Tiege gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. März 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Jagdverpachtung.

Die am 31. März d. Js. freiverdenden Jagden:

- a) im Weichselaußenbeich von Stüblau bis Langfelde in Größe von 270 Hektar;
 - b) von Dammfelde und Vogelhang a. Rogat in Größe von 111,35 Hektar
- sollen von sogleich bis zum 31. 3. 1936 unter den üblichen Bedingungen, die Neugarten 12/16; Zimmer 241, eingesehen werden können, meistbietend verpachtet werden.

Schriftliche Angebote sind an uns bis zum 12. April einzureichen.

Senat — Domänenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: „Ueberlandwerk Gr. Werder“ in Tiegenhof ist beschlossen und der Unterzeichnete zum Liquidator bestellt worden.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Tiegenhof, den 15. März 1930.

Ueberlandwerk Gr. Werder G. m. b. H. i. L.

M. Viermann, Liquidator.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefizung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefizung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltungsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.

- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urkisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Cheffähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

A. Pech & W. Richert, Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

empfehlen:

Sütterlinfibel

Sütterlin- u. andere Schreibhefte

Sütterlin- u. andere Schiefertafeln

Rafemanns Religionsbücher

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule
und die weiterführenden Klassen

Ecker, katholische Schulbibel
mittlere Ausgabe

Ecker, kleine kath. Schulbibel

Kath. Katechismus für das Bistum Danzig

„ „ „ von Th. Mönnichs S. J.

Rechenbücher von Bidder

Heimatsfibel, bunt

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

„ „ Mein Vaterland

Übungsbuch Gallen & Müller

Heimatkunde von Mantau

ferner kleine und große Karten

Geschichtsbuch von Bulda.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen
und

Abfentelisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,
Tel. 308.

Osterkarten

in großer Auswahl zu billigen Preisen
empfehlen

R. Pech & W. Richert.



Zur Konfirmation

Sesangbücher und

Konfirmationsglückwunschkarten

in großer Auswahl bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

